



Rechtliches zum WOW-Day

1. Schreiben der Freunde der Erziehungskunst
2. Schreiben Justiziar des Bundes der Freien Waldorfschulen
3. Schreiben Bundesministerium der Finanzen
4. Schreiben Bundesknappschaft

An die Geschäftsführer, Lehrerkollegien
sowie WOW-Day Organisatoren, der
Waldorf- und Rudolf-Steiner-Schulen

**Freunde der
Erziehungskunst
Rudolf Steiners**

Berlin, im Juni 2015

Änderungen rechtliche-und steuerrechtliche Rahmen des WOW-Days

Liebe Freunde und Kollegen,

Gerne möchten wir Ihnen über einige Änderungen im rechtlichen- und steuerrechtlichen Rahmen des WOW-Days informieren.

Für Arbeitsverträge im Rahmen des WOW-Day 2015 gilt folgende Neuerung:

- Die Arbeitsentgelte dürfen künftig direkt auf ein Konto Ihrer Schule überwiesen werden, wenn die Beträge an die Freunde der Erziehungskunst weitergeleitet werden. Diese Regelung konnte mit dem Bundesfinanzministerium ausgehandelt werden und bedeutet in der Praxis eine pädagogische Verbesserung:
- Die WOW-Day-Beauftragten können den Klassenlehrern sehr viel schneller als bisher eine Rückmeldung geben, welche Beträge durch die Schüler erwirtschaftet wurden.
- Da die Kopien der Arbeitsverträge in den Schulen vorliegen, können Sie überprüfen, ob tatsächlich alle Arbeitgeber überwiesen haben. So können Sie sicherstellen, dass Ihre Schüler nicht „umsonst“ gearbeitet haben.

Außerdem haben wir die Arbeitsverträge überarbeitet. Sie können die Kontaktdaten des WOW-Day-Beauftragten und die Kontonummer Ihrer Schule künftig im Formular erfassen, bevor Sie die Verträge an Ihre Schüler weitergeben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind auf der zweiten Seite aufgeführt, so dass künftig Schüler, Eltern und Arbeitgeber sofort alle Informationen auf einen Blick verfügbar haben.

Bezüglich des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**, gehen wir selbstverständlich davon aus, dass die Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass Gefährdungen für Kinder und Jugendliche stets ausgeschlossen sind. Die Arbeitsverhältnisse im Rahmen des WOW-Days sind in den schulischen Rahmen eingebunden, d.h. sie unterliegen der Aufsichtspflicht der Lehrer und gelten als Betriebspraktikum (gem. §5 Abs. 3 JArbSchG). Damit dürfen Schüler ab der Klasse 5 bis zu 7,5 Stunden beschäftigt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang dieses Schreibens und unter dem Link: [Wichtiges zum WOW-Day](#)

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen WOW-Day!

Mit herzlichen Grüßen
Ihr WOW-Day-Team

Berlin

Weinmeisterstr. 16
D-10178 Berlin

Tel +49 (0)30 617026 30
Fax +49 (0)30 617026 33
berlin@freunde-waldorf.de

Stuttgart

Wagenburgstr. 6
D-70184 Stuttgart

Banken

GLS Bank Bochum
Konto-Nr. 13 042 010
BLZ 430 609 67
IBAN DE47 4306 0967 0013 0420 10
BIC GENODEM1GLS

Commerzbank Stuttgart
Konto-Nr. 771 482 700
BLZ 600 400 71
IBAN DE29 6004 0071 4827 00
BIC COBADEFFXXX

Postbank Stuttgart
Konto-Nr. 39 800 704
BLZ 600 100 70
IBAN DE91 6001 0070 0039 8007 04
BIC PBNKDEFF

Vorstand

Nana Göbel
Henning Kullak-Ublick
Bernd Ruf
Andreas Schubert

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts Stuttgart
Nr. VR 2806

**Foundation in official
partnership with UNESCO**

www.freunde-waldorf.de



An die Vorstände und Geschäftsführer sowie die Delegierten der
Lehrerkollegien der deutschen Waldorf- und Rudolf-Steiner-
Schulen und der Lehrerausbildungsstätten

An den Vorstand und die persönlichen Mitglieder des Bundes der
Freien Waldorfschulen

An die Mitglieder des Sprecherkreises des Elternrates und an den
Vorstand der Waldorf-SV

An den Vorstand, den Beirat und die Mitglieder der Pädagogischen
Forschungsstelle

An die Bundeskonferenz, den Finanzierungsrat, den Ausbildungsrat,
die Etatberater und die regionalen Arbeitsgemeinschaften

Zum Verteiler dieser Unterlagen:

*Die Schulen und Seminare
erhalten dieses Schreiben
mit Anlagen nur per Mail
zugeschickt.*

*Die Lehrerdelegierten erhalten
die Unterlagen nicht gesondert
zugeschickt!*

*Wir bitten Sie in den Schulen
dafür Sorge zu tragen, dass die
Unterlagen an die Geschäftsführung
sowie den Vorstand und die
Lehrerdelegierten weitergeleitet
werden.*

Rechtliches zu Arbeitsverträgen im Rahmen des WOW-Day

Eine Idee des WOW-Day ist es, durch Arbeit in Betrieben Geld zu verdienen, das den
geförderten Projekten zu Gute kommen soll.

Das ist in rechtlicher Hinsicht ohne größere Probleme umsetzbar, denn anders als bei
anderen Arbeitsverhältnissen gilt:

- es muss keine Lohnsteuerkarte vorgelegt werden
- das Arbeitsentgelt ist nicht zu versteuern
- es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.
- Schüler ab Klasse 5 dürfen im Rahmen des WOW-Day bis zu 7,5 Stunden
arbeiten

Grundsätzlich ist zwar auch die eintägige Beschäftigung gegen Entgelt ein
Arbeitsverhältnis, über das ein Arbeitsvertrag besteht. Allerdings besteht bei der Arbeit
für den WOW-Day die Besonderheit, dass die Arbeitenden auf die Auszahlung ihres
Entgelts verzichten und der Empfänger der Arbeitsleistung (also in der Regel der
Betrieb, in dem gearbeitet wird), das Geld direkt auf ein Spendenkonto der „Freunde der
Erziehungskunst e.V.“ überweist. Seit Oktober 2014 darf diese Überweisung auch auf
ein Bankkonto der gemeinnützigen Waldorfschule erfolgen, die die WOW-Day-Erlöse
gesammelt an die Freunde der Erziehungskunst weiterleitet.

Lohnsteuer

Auf Arbeitsentgelt wird normalerweise Lohnsteuer erhoben. Darauf wird seitens der
Finanzbehörden „aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen“ verzichtet, wie das
Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 28.9.2004 erklärt. Bedingung für die
Lohnsteuerfreiheit ist die Überweisung des Arbeitsentgeltes an die Freunde der



Erziehungskunst. Diese Überweisung darf ab Oktober 2014 über die Waldorfschule erfolgen, die der Schüler besucht.

Zuwendungsbestätigungen

dürfen für diese steuerfreien Vergütungen nicht ausgestellt werden. Das dürfte für die meisten Schülerinnen und Schüler aber ohnehin unproblematisch sein.

Sozialabgaben

Sozialabgaben (Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung)

werden fällig, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB VI vorliegt.

Das ist der Fall, wenn Arbeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit (d.h. in Abhängigkeit und gegen Entgelt) geleistet wird.

Da dies hier nicht der Fall ist, sondern auf das Entgelt vielmehr verzichtet wird, liegt kein Beschäftigungsverhältnis und damit keine Pflicht zur Abführung von Sozialabgaben vor.

Jugendarbeitsschutz

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass die Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass Gefährdungen für Kinder und Jugendliche stets ausgeschlossen sind. Die Arbeitsverhältnisse im Rahmen des WOW-Days sind in den schulischen Rahmen eingebunden, d.h. sie unterliegen der Aufsichtspflicht der Lehrer und gelten als Betriebspraktikum (gem. §5 Abs. 3 JArbSchG). Damit dürfen Schüler ab der Klasse 5 bis zu 7,5 Stunden beschäftigt werden.

Für die Empfänger der Arbeitsleistung (Arbeitgeber)

Der WOW-Day-Arbeitsvertrag ist zum Lohnkonto zu nehmen. Die Rechtsgrundlagen inklusiv der Schreiben des Bundesfinanzministeriums und der Bundesknappschaft sind diesem Schreiben angehängt.

Stuttgart, den 01.04.2015

Martin Malcherek
Justiziar



Referat IV C 5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

DS@kernerplatz.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL

DATUM 15. September 2014

BETREFF **WOW-Day im Herbst 2014 im Rahmen der Waldorf-Aktionswoche;
Lohnsteuerliche Behandlung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. Juni 2014;
Schreiben des BMF vom 16. September 2004
- IV C 5 - S 2332 - 44/04II -

GZ **IV C 5 - S 2332/0-07**

DOK **2014/0652683**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Siebeck,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie um eine Stellungnahme hinsichtlich einer geänderten Verfahrensweise bitten, wie zukünftig mit den von Unternehmen zugesagten Zahlungen zu verfahren ist. In Ihrem Schreiben bitten Sie, abweichend der bisherigen vereinfachten BMF-Regelung, dass künftig die Vergütungen nicht mehr unmittelbar von den Arbeitgebern auf das in dem „WOW-Day Arbeitsvertrag“ genannte Konto der „Freunde der Erziehungskunst“ zu überweisen ist (Schreiben an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. aus dem Jahr 2004). Vielmehr sollen die von den Schülern/innen erwirtschafteten Vergütungen durch die Arbeitgeber erst an die gemeinnützigen Waldorfschulen gezahlt und im Anschluss durch diese auf das Konto der „Freunde der Erziehungskunst“ weitergeleitet werden. Hintergrund seien logistische Probleme bei der bisherigen Verfahrensweise.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestehen gegen die vorgeschlagene Verfahrensweise keine Bedenken.

Ich bitte auch zu beachten, dass Zuwendungsbestätigungen über die auf das Spendenkonto überwiesenen Zahlungen nicht ausgestellt werden dürfen. Eine Berücksichtigung der

Seite 2 steuerfrei belassenen Vergütungen als Spende bei der Einkommensteueranmeldung scheidet aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Poppenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

OFD Frankfurt
4.03.2010
S 2332 A - 88 - St 211

Die OFD Frankfurt a.M. hat ihre Verfügung zur lohnsteuerlichen Behandlung von bundesweiten Schulprojekten aktualisiert.

I. Allgemeines

In der Vergangenheit haben bereits mehrfach Schulprojekte wie "Der Soziale Tag", "Aktion Tagwerk" und andere vergleichbare Projekte in verschiedenen Bundesländern stattgefunden. Die Schülerinnen und Schüler arbeiteten im Rahmen der Projekte einen Tag lang in Unternehmen oder Privathaushalten. Der erarbeitete Lohn wird im Einvernehmen mit den Schülern und den Arbeitgebern an die jeweilige Organisation gespendet.

II. Projekte

Es werden folgende Projekte anerkannt:

Verein	Projekt	Kalenderjahre
Aktion Tagwerk e.V.	"Dein Tag für Afrika"	ab 2005 1
Bund der Freien Waldorfschulen e.V.	"WOW-Day"	2004
Schüler Helfen Leben e.V.	"Sozialer Tag"	2006 - 2010
Weltfriedensdienst e.V.	"Schüler helfen Schülern"	2004 - 2008

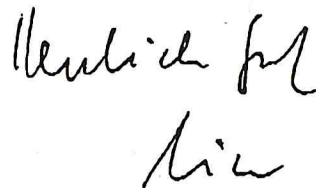
Die nachstehende steuerliche Behandlung gilt - vorbehaltlich von Gesetzesänderungen - auch für die Folgejahre.

III. Lohnsteuerliche Behandlung

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich hinsichtlich der steuerlichen Behandlung auf Folgendes verständigt:

"Die im Rahmen dieser Projekte gespendeten Arbeitslöhne können aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen im Rahmen einer eventuell durchzuführenden ESt-Veranlagung der Schülerinnen oder Schüler bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben. Die Vergütungen sind hierbei von den Arbeitgebern direkt an die spendenempfangsberechtigte Einrichtung i.S. des § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG zu überweisen und unterliegen nicht dem LSt-Abzug. Da die außer Ansatz bleibenden Vergütungen nicht als Spende berücksichtigt werden dürfen, haben zudem die Vereine sicherzustellen, dass über diese Vergütungen keine Zuwendungsbestätigungen i.S. des § 50 EStDV ausgestellt werden."

Diese Verfügung ändert die Verfügung vom 20.4.2009, S 2332 A - 88 - St 211.



Czesla Siebeck und Tietgen
Kernerplatz 2 70182 Stuttgart



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Bund der Freien Waldorfschulen e.V.
Wagenburgstraße 6
70184 Stuttgart

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
BEARBEITET VON OAR Büsscher

TEL +49 (0) 18 88 6 82-42 27 (oder 6 82 - 0)

FAX +49 (0) 18 88 6 82-44 99

E-MAIL IVC5@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 16. September 2004

BETREFF **WOW-Day in der 40. Kalenderwoche 2004 im Rahmen der Waldorf-Aktionswoche;
Lohnsteuerliche Behandlung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. Juli 2004

GZ **IV C 5 - S 2332 - 44/04II** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Bäuerle,
sehr geehrter Herr Hiller,

zu Ihrem Bezugsschreiben teile ich Ihnen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mit:

Verzichten Schüler/innen auf die Auszahlung der anlässlich des WOW-Day verdienten Vergütungen, so können diese aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben und unterliegen damit nicht dem Lohnsteuerabzug, wenn die Arbeitgeber die Vergütung auf das in dem „WOW-DAY Arbeitsvertrag“ genannte Konto der „Freunde der Erziehungskunst“ überweisen. Voraussetzung ist, dass es sich bei den „Freunden der Erziehungskunst“ um eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung im Sinne des § 49 EStDV handelt. Die Arbeitgeber haben den Arbeitsvertrag mit der Verzichtserklärung zum Lohnkonto zu nehmen, die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist nicht erforderlich.

Die steuerfrei belassenen Vergütungen dürfen im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reffgen



Beglaubigt
Helde
Angestellte

Bundesknappschaft • 45115 Essen

Bund der Freien Waldorfschulen e. V.
Wagenburgstr. 6

70184 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner

Tanja Hildebrandt
Tel. 0201 384-71102
Fax 0201 384-71015
tanja.hildebrandt
@bundesknappschaft.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Rückfragen bitte stets unser Zeichen angeben!
Unsere Zeichen

VII.1.1 –GA 312.10 -

Essen

22. SEP. 2004

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des WOW-Days in der 40. Kalenderwoche

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage vom 07.09.2004 und teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Eine Beschäftigung ist nach § 7 Abs. 1 SGB IV die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Entscheidend ist hier, dass die Beschäftigung in Abhängigkeit und gegen Arbeitsentgelt (wirtschaftliche Abhängigkeit) erfolgt.

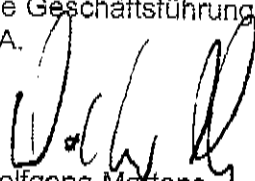
Bei den Schülern der Waldorfschule liegt kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB VI vor, da die Beschäftigung nicht gegen Arbeitsentgelt erfolgt (keine wirtschaftliche Abhängigkeit).

Wir bestätigen die Aussagen, dass diese Arbeitsverhältnisse keine Sozialversicherungspflicht auslösen und die „erzielten Einnahmen“ nicht zum Einkommen evtl. vorhandener Minijobs hinzuge-rechnet werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung
i. A.


Wolfgang Martens

Einzugsstellenummer: 980 0000 6

Bei Überweisungen bitten wir als Verwendungszweck Ihre Betriebsnummer führend, also ohne Vorsätze anzugeben.

Commerzbank, Cottbus
Konto 1 566 068, BLZ 180 400 00,

Deutsche Bank, Cottbus
Konto 5 110 382, BLZ 120 700 00

Dresdner Bank, Cottbus,
Konto 187 822 000, BLZ 180 800 00

SEB, Essen
Konto 1 826 141 200, BLZ 360 101 11

WestLB, Dortmund
Konto 666 644, BLZ 440 500 00